

Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe

Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa vom 06. April 2020 in
der Fassung des Erlasses des Ministeriums der Finanzen und für Europa
vom 2. Dezember 2020

1. Allgemeines

- 1.1 Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa, übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinie Bürgschaften zur Besicherung von Krediten für volkswirtschaftlich förderungswürdige Vorhaben, die in Brandenburg durchgeführt werden.
- 1.2 Eine Bürgschaft nach dieser Richtlinie soll nicht übernommen werden, wenn der Kredit
- durch eine vom Land und vom Bund rückverbürgte Bürgschaft der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH,
 - durch eine parallele (Groß-) Bürgschaft des Bundes und des Landes (i. d. R. ab 20.Mio. € Bürgschaftsobligo)
- besichert werden kann (Subsidiarität).
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht; das Ministerium der Finanzen und für Europa entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

2. Allgemeine Bürgschaftsvoraussetzungen

- 2.1 Bürgschaften dürfen regelmäßig nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch die kreditnehmende Person bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.
- 2.2 Bürgschaften werden nur dann übernommen, wenn andere Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.
- 2.3 Bürgschaften werden nicht an Unternehmen vergeben, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- 2.4 Bürgschaften werden nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Nummer 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten der Europäischen Kommission (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) vergeben, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- 2.5 Der Bürgschaftsantrag ist vor Beginn der Arbeiten für das zu finanzierende Vorhaben zu stellen.

- 2.6 Es werden nur transparente Bürgschaften gewährt. Das Bruttosubventionsäquivalent der Bürgschaft wird entweder auf der Grundlage von SAFE-Harbour-Prämien¹ oder gemäß einer von der EU-Kommission genehmigten Berechnungsmethode² berechnet.

3. Besondere Bürgschaftsvoraussetzungen

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union:

3.1 Bürgschaften können übernommen werden, wenn ihnen gemäß der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom 20.06.2008 (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10; ABl. C 244 vom 25.9.2008, S. 32) ein Beihilfewert nicht zuzumessen ist.

3.2 Bürgschaften können auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) übernommen werden, wenn deren Beihilfewert unter Berücksichtigung der der kreditnehmenden Person im Übrigen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren gewährte De-

¹ Dies betrifft Bürgschaften, denen gemäß der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom 20.06.2008 (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10; C 244 vom 25.9.2008, S. 32) ein Beihilfewert nicht zuzumessen ist.

² Das Bruttosubventionsäquivalent wird auf der Grundlage der von der der EU-Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung von Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften (SA.37255 – 2013/N bzw. N 365/09, SA.37256 – 2013/N bzw. N 197/08, SA.37257 – 2013/N bzw. N 541/07, SA.37258 – 2013/N beziehungsweise N762/07) berechnet oder ergibt sich direkt aus der beihilferechtlichen Vorschrift.

minimis-Beihilfen 200.000,00 € (bei Straßenverkehrsgüterunternehmen 100.000,00 €) nicht übersteigt.

3.3. Freigestellte Bürgschaften auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.6.2014, S.

1) können übernommen werden, sofern

- a) die von Artikel 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung genannten Bereiche ausgeschlossen sind;
- b) die Bürgschaftsübernahme sowohl den gemeinsamen Bestimmungen nach Kapitel I als auch den jeweils einschlägigen besonderen Bestimmungen nach Kapitel III dieser Verordnung genügen;
- c) die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 dieser Verordnung eingehalten werden;
- d) bei der Prüfung, ob die in Artikel 4 festgelegten Anmeldeschwellen und die in Kapitel III festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten eingehalten sind, die für das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten Beihilfen nach Maßgabe des Artikel 8 berücksichtigt werden;
- e) Bürgschaften als Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen auf der Grundlage des Art. 17 oder als Beihilfe für Unternehmensneugründungen auf der Grundlage des Art. 22 gewährt werden und
- f) das Ministerium der Finanzen und für Europa die nach Artikel 9 dieser Verordnung erforderlichen Informationen über die Gewährung der Bürgschaft veröffentlicht.

Bürgschaften, die unabhängig von den vorgenannten Bestimmungen gewährt werden, unterliegen der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

4. Kreditnehmende Person (Antragsberechtigte Person)

- 4.1 Antragsberechtigt sind gewerbliche Betriebe und sonstige Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe, soweit sie im Land Brandenburg mindestens eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen, an denen Gebietskörperschaften Beteiligungen / Stimmrechte von mehr als 50 v.H. halten oder / und die unmittelbar oder mittelbar auch der Bereitstellung / Gewährleistung von hoheitlichen Daseinsvorsorgeeinrichtungen dienen.
- 4.2 Antragsberechtigt sind auch Personen, die sich mit Hilfe des landesverbürgten Kredits an Unternehmen beteiligen, in denen sie in leitender Funktion tätig sind oder sein werden.

5. Kreditgebende Stelle

- 5.1. Die Bürgschaften des Landes werden gegenüber Kreditinstituten oder anderen Kapitalsammelstellen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum übernommen.
- 5.2 Die bankmäßige Betreuung, auch gegenüber dem bürgernden Land, muss sichergestellt sein; dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungsgehilfe der kreditgebenden Stelle erfolgen.

6. Beauftragte des Landes, Antragstellung, Verfahren

- 6.1 Das Land Brandenburg kann sich einer Geschäftsbesorgerin bedienen, die durch das Ministerium der Finanzen und für Europa beauftragt wird, bei dem Bürgschaftsverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Bürgschaftsübernahme vorzubereiten und die Landesbürgschaften zu verwalten und abzuwickeln.³ Die Beauftragte des Landes ist im Rahmen dieses Auftrags befugt, im Bürgschaftsverfahren für das Land Brandenburg tätig zu werden. Sie ist insbesondere berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung

³ Die Beauftragte des Landes im Sinne der Nummer 6.1 ist seit dem 1. Januar 2020 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin; Postanschrift: Postfach 30 34 53, 10728 Berlin.

für und gegen das Land Brandenburg abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.

- 6.2 Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft sind durch die kreditgebende Stelle bei der Beauftragten des Landes so rechtzeitig zu stellen, dass eine angemessene Risikoprüfung- und Beurteilung durch die Beauftragte des Landes und das Land möglich ist.
- 6.3 Das Verfahren zur Beantragung, Bewilligung und Ausreichung einer Bürgschaft wird durch die Geschäftsordnung des Landesbürgschaftsausschusses (Anlage 3) bestimmt.

7. Art und Umfang der Bürgschaften

- 7.1 Die Bürgschaften des Landes werden als Ausfallbürgschaften übernommen.
- 7.2 Die Höhe der Bürgschaft wird von dem Ministerium der Finanzen und für Europa für den Einzelfall festgesetzt. Sie wird jedenfalls auf maximal 80 v. H. des Kredits bzw. des Ausfalls beschränkt.
- 7.3 Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt maximal 15 Jahre. Bei Investitionskrediten zur Finanzierung von unbeweglichem Anlagevermögen kann die Laufzeit maximal 20 Jahre betragen.

8. Sicherheiten

- 8.1 Die kreditnehmende Person hat alle zumutbaren Sicherheiten anzubieten.
- 8.2 Personen, die kraft ihrer Stellung bzw. Funktion wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, sollen ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithaften. Das Land behält sich vor, im Einzelfall die Mithaftung sonstiger Personen zu verlangen.

9. Bürgschaftsentscheidung

- 9.1 Nach der Abgabe der Stellungnahme zur volkswirtschaftlichen Förderwürdigkeit durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie berät der Landesbürgschaftsausschuss über die Bürgschaftsanträge. Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Landesbürgschaftsausschuss mit Stimmenmehrheit Empfehlungen an das Ministerium der Finanzen und für Europa zu den vorgelegten Anträgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.2 Über die Bewilligung der Bürgschaft entscheidet das Ministerium der Finanzen und für Europa.

10. Vertraulichkeit

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen dritten Stellen gegenüber nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Regelung gilt nicht, soweit im Falle sich inhaltlich zumindest teilweise überschneidender kumulativer Bürgschafts- und Förderanträge ein Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern sachdienlich erscheint.

11. Anpassungsklausel

Das Ministerium der Finanzen und für Europa kann – vorbehaltlich einer Einzelfallgenehmigung der beabsichtigten Bürgschaft durch die EU-Kommission – Ausnahmen und Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen.

12. Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19

12.1 Auf der Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Bürgschaften 2020“), genehmigt durch die EU-Kommission am 24. März 2020 und

am 19. November 2020⁴, übernimmt das Land Brandenburg abweichend beziehungsweise ergänzend zu den Nummern 2, 3 und 7 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Bürgschaften, um Unternehmen den Zugang zu Liquidität zu ermöglichen oder zu erleichtern.

12.2 Je Einzeldarlehen wird ein jährliches Bürgschaftsentgelt mit einer festgelegten Mindesthöhe erhoben, die bei längerer Laufzeit wie in der folgenden Tabelle dargelegt schrittweise steigt:

Beihilfeempfänger	bei 1-jähriger Bürgschaftslaufzeit	ab dem 2. Jahr der Bürgschaftslaufzeit	ab dem 4. Jahr der Bürgschaftslaufzeit
Kleinere- und mittlere Unternehmen	25bps	50bps	100bps
Großunternehmen	50bps	100bps	200bps

12.3. Die Laufzeit von Bürgschaften auf Grundlage dieser Regelung beträgt maximal sechs Jahre.

12.4. Diese Regelung gilt für alle Bürgschaften, die bis zum 30. Juni 2021 gewährt werden.

12.5. Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten⁵ befanden, darf keine Bürgschaft nach dieser Regelung gewährt werden; sie ist anwendbar auf Unternehmen, die sich nicht in Schwierigkeiten befinden und / oder Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind.

⁴ Beihilfe-Nr. SA 56787 / SA 59433

⁵ Gemäß der Definition in Artikel 2 (18) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014

12.6. Kreditobergrenze, maximale Bürgschaftsquote und Kumulierung

(1) Bei Krediten, deren Laufzeit über den 30. Juni 2021 hinausgeht, dürfen folgende Kredithöchstbeträge nicht überschritten werden:

- a) das Doppelte der gesamten jährlichen Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2019. Die Lohn- und Gehaltssumme im Sinne dieser Regelung umfasst auch Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten von Personal, die am Standort des Unternehmens arbeitet, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen stehen. Im Falle von Unternehmen, deren Gründung am oder nach dem 1. Januar 2019 erfolgte, darf der verbürgte Kredit die geschätzte Lohn- und Gehaltssumme der ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen, oder
- b) 25% des Gesamtumsatzes des Begünstigten im Jahr 2019, oder
- c) in begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in dem der Liquiditätsbedarf des Begünstigten dargelegt ist, kann der Kreditbetrag erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU und für die kommenden 12 Monate bei Großunternehmen zu decken. Der Liquiditätsbedarf kann sowohl die Betriebskosten als auch die Investitionskosten beinhalten.

(2) Bei Krediten mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2021 kann die Höhe des Kreditbetrages mit entsprechender Begründung und unter der Voraussetzung, dass die Angemessenheit der Beihilfe gewährleistet bleibt, höher sein als die unter Ziffer 12.6 Abs. 1 genannten Kredithöchstbeträge.

Die Bürgschaft kann sowohl zur Absicherung von Investitions- als auch Betriebsmittelkrediten gewährt werden.

(3) Die maximale Bürgschaftsquote beträgt

(a) 90 % des verbürgten Kredites, wenn der Kreditausfall anteilig und zu gleichen Bedingungen vom Kreditinstitut und vom staatlichen Bürgen getragen wird, oder

(b) 35% des verbürgten Kredites, wenn der Kreditausfall zunächst dem staatlichen Bürgen und erst dann dem Kreditinstitut zugerechnet werden (sog. First-Loss-Garantie),

und in den oben genannten Fällen etwaige, während der Kreditlaufzeit gezahlte Tilgungen, proportional auf den verbürgten und unverbürgten Kreditteil angerechnet werden und somit der verbürgte Kreditbetrag proportional abnimmt.

(4) Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung mit Beihilfen, für die die in Ziffer 3 genannten europarechtlichen Vorschriften Anwendung finden, ist zulässig.

12.7 Bürgschaften nach dieser Regelung fallen unter die Berichtspflichten nach § 4 der in Ziffer 12.1 genannten „Bundesregelung Bürgschaften 2020“.

12.8 Diese Regelung tritt am 30. Juni 2021 außer Kraft, d.h. Gewährungen von Bürgschaften auf Grundlage dieser Regelung sind bis zum 30. Juni 2021 möglich.

13. Inkrafttreten

13.1. Die Richtlinie tritt mit den Anlagen 1 bis 3 zum 06. April 2020 in Kraft.

13.2 Die Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe, Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa vom 16. Oktober 2007, geändert durch die Erlasse vom 30. Juni 2014, 30. April 2015, 18. Dezember 2019 tritt einschließlich ihrer Anlagen zugleich außer Kraft. Dies gilt nicht für Bürgschaften, die am 06. April 2020 bereits ausgereicht waren.